

Handreichung zum Merkmal „Finanzierungsform“

Mit der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge 2005 wurde das Merkmal „Finanzierungsform“ als freiwillige Angabe mit dem Ziel eingeführt, die Datengrundlage für die Differenzierung nach betrieblichen und überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsplätzen zu verbessern. Bedingt durch verschiedene Prozesse (u.a. notwendige technische Umstellungen) gab es zunächst eine geringe Resonanz, die dazu führte, dass die vorliegenden Daten bisher nicht für eine fundierte Analyse verwendet werden konnten.

Durch die zum 01.04.2007 in Kraft getretenen Änderungen des §88 des Berufsbildungsgesetzes (Umstellung von Aggregat- auf Individualstatistik) wird die Art der Förderung bei überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsplätzen für die Berufsbildungsstatistik zum 31.12. erhoben (vgl. dazu §88 BBiG, Abschnitt 1, Ziffer 1h).

Um die Analyse des Ausbildungsstellenmarktes nachhaltig verbessern zu können, haben die Vertreter der Spitzenverbände im Sommer 2008 zugestimmt, dem BIBB diese Informationen für die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. zur Verfügung zu stellen.

Es soll - ergänzend zu den Gesamtangaben über die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge - erfasst werden, welche von den neu abgeschlossenen Verträgen „überwiegend“ öffentlich finanziert“ werden.

„Überwiegend“ heißt: Über 50% der Kosten des praktischen Teils der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderungen. In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.

Die entsprechenden Angaben können im Eintragungsfeld „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung“ (Spalten 12 bis 15) gemacht werden.

Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist die Spalte Nr. 12 mit der Bezeichnung „Insgesamt“ vorgesehen. Bitte füllen Sie diese Spalte aber nur dann aus, wenn Sie die Unterscheidung zur Finanzierungsform (überwiegend betrieblich / überwiegend öffentlich finanziert) für alle Ihnen vorliegenden neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge i.S. der BIBB-Erhebung machen können (ohne Anschlussverträge).

Falls Ihnen darüber hinaus detaillierte Informationen über die Art des Sonderprogramms bzw. der Maßnahme -über die die Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird- vorliegen, bitten wir Sie, zusätzlich die Differenzierung in die folgenden Kategorien vorzunehmen:

- **§ 241 (2) SGB III bis 31.07.2009 / § 242 SGB III ab 01.08.2009**
(außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte)
- **§ 100 Nr. 5 SGB III bis 31.12.2008 / ab 01.01.2009 §100 Nr. 3 SGB III**
§235a uns 236 SGB III
(außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha)
- **Sonderprogramme des Bundes/der Länder**
(i.d.R. für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)

Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen.

Alle sonstigen Verträge werden den „überwiegend betrieblich finanzierten“ zugerechnet.